

2. Der Bundesrath ist mit der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 9. Juni 1877.

Der Präsident: Marti.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 13. Juni 1877.

Der Präsident: Hoffmann.

Der Protokollführer: S. L. Lütcher.

Verordnung des Regierungsrathes

zum

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der
Kantonalstrafanstalt vom 8. Januar 1871.

(Vom 21. April 1877.)

A. Allgemeine Bestimmungen für den
Vollzug der Arbeitshaus- und der
Zuchthausstrafe.

§ 1. Die in der Kantonalstrafanstalt zu erstehenden Freiheitsstrafen bestehen:

1. in Einzel- oder Zellenhaft (§ 3 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt vom 8. Januar 1871);

2. in zwei verschiedenen Stufen gemeinsamer Haft bei Tage, mit Isolirung Nachts (§ 8 des cit. Gesetzes).

Nur ausnahmsweise darf theils bei einzelnen weiblichen Sträflingen, theils bei den ganz invaliden unter den männlichen, theils bei Patienten, welche in den Krankenzimmern zu verpflegen sind, Gemeinschaftshaft über Nacht eintreten und es hat darüber der Hausarzt mit dem Direktor der Strafanstalt sich zu verständigen.

§ 2. Die Sträflinge werden nach ihrem Verhalten in drei Klassen getheilt. Diejenigen der ersten Klasse mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten haben Einzelhaft, diejenigen der zweiten und dritten Klasse, ausgenommen die in § 7 a und b erwähnten, gemeinsame Haft in zwei Stufen. Die Beförderung in eine höhere Disziplinarklasse ist an die Bedingung des Wohlverhaltens gebunden, worüber die Zensurordnung das Nähere bestimmt, und erfolgt auf den Antrag der Beamtenkonferenz durch die Aufsichtskommission.

§ 3. Wer zu Zuchthaus oder Arbeitshaus von mindestens einem Jahre verurtheilt ist, hat zuerst eine gewisse Zeit in Einzelhaft zuzubringen, deren Dauer, die Ausnahmefälle in §§ 6, 7 u. 19 dieser Verordnung vorbehalten, höchstens sechs und mindestens drei Monate beträgt (§§ 2 und 3 des cit. Gesetzes).

§ 4. Gefangene in Einzelhaft arbeiten, essen und schlafen isolirt in ihren Zellen, können aber dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und zum ge-

meinsamen Unterrichte zugelassen werden. Sie sollen wöchentlich regelmäßig Besuche vom Direktor und vom Geistlichen der Anstalt empfangen; auch der Hausarzt hat sie regelmäßig zu besuchen.

§ 5. Die Dauer der Einzelhaft wird von dem Direktor in Zuzug der Beamtenkonferenz innerhalb der oben bezeichneten Grenzen bestimmt und richtet sich nach dem Charakter und dem Verhalten des Sträflings.

§ 6. Der Direktor soll aus sanitarischen Gründen auf das Gutachten des Arztes hin eine vorübergehende oder gänzliche Befreiung von der Einzelhaft verfügen.

§ 7. Durch die Aufsichtskommission kann die Einzelhaft für länger als sechs Monate, selbst auf die ganze Dauer der Strafzeit, verhängt werden:

- a. auf das begründete Verlangen eines Sträflings, welches er jedoch vor Ablauf von zwei Monaten nicht widerrufen kann;
- b. wenn die Aufrechthaltung der Disziplin es erfordert, namentlich bei bösertigem Charakter oder schädlichem Einfluß eines Sträflings auf die Mitgefangenen;
- c. in Folge Rückversetzung aus der zweiten Klasse.

In den in §§ 6 und 7 litt. a vorgesehenen Fällen ist die Beförderung in die höhere Klasse an dieselben Bedingungen des Wohlverhaltens und an dieselben Termine gebunden, wie wenn die räumliche Versetzung aus der Zelle in den Arbeitsaal nach der Regel stattfindet.

§ 8. Der Verdienstantheil der Sträflinge der ersten Klasse beträgt 5—8 0/0, in der Meinung, daß hierauf nur Anspruch machen kann, wer nicht weniger als sechs Zehnthelle des bei seinem Gewerbe durchschnittlich erzielten täglichen Arbeitslohnes verdient.

Nur mit besonderer Bewilligung des Direktors dürfen sie Besuche empfangen, Briefe schreiben und aus der Bibliothek andere als die obligatorischen Bücher erhalten.

§ 9. Die Disziplinarvergehen in dieser Klasse werden gehandelt durch:

- a. Entzug von Vergünstigungen des § 8;
- b. theilweisen Entzug der Kost;
- c. Versezung in die Heiter- oder Dunkelstrafzelle mit schmaler Kost (s. Gesetz betr. die Strafanstalt vom 20. April 1854).

§ 10. Mit Dunkelarrest werden bestraft:

- a. Fluchtversuche und Entweichungen;
- b. Widerseßlichkeit gegen Angestellte und Beamte der Anstalt;
- c. böswillige Schädigung der Anstalt, des Werkzeugs oder Arbeitsstoffes;
- d. Verleitung von Mitgefangenen zu Fluchtversuchen, zu Widerseßlichkeit oder zu Schädigung der Anstalt;
- e. Thätlichkeiten gegen Mitgefangene;
- f. wiederholtes Lügen und Simulation von Krankheit.

§ 11. Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten und spazieren gemeinsam, jedoch ohne mit

ihren Mitgefangenen reden zu dürfen; dagegen schlafen sie einzeln in Zellen und bringen dort auch jede längere Ruhezeit zu.

§ 12. In die Gemeinschaftshaft gelangen die aus der Einzelhaft Entlassenen (§ 5), ebenso die für die Einzelhaft Untauglichen, auch wenn dieselben noch nicht in die zweite Klasse befördert sind (§ 6).

§ 13. Den Gefangenen der zweiten Klasse werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- a. Sie erhalten 8—12 % Verdienstantheil unter der in § 8 enthaltenen Bedingung,
- b. sie dürfen alle zwei Monate Besuche von Verwandten erhalten und an solche schreiben,
- c. aus der Anstaltsbibliothek Bücher zum Lesen verlangen und für deren Auswahl Wünsche eingeben,
- d. den gemeinsamen Unterricht mit ihrer Schulklasse besuchen,
- e. an den Festtagen auf ihre Rechnung eine gewisse Zulage zur gewöhnlichen Sträflingskost beziehen.

§ 14. Disziplinarvergehen in dieser Klasse werden geahndet:

- a. durch Verweis,
- b. durch ganzen oder theilweisen Entzug der in § 13 aufgezählten Vergünstigungen;
- c. durch schmale Kost,
- d. durch Verferkung in die Strafzelle während 1—3 Tagen,
- e. durch Rückverferkung in Klasse I auf unbestimmte Frist.

In den Fällen a—d entscheidet der Direktor, in denjenigen von e auf dessen Bericht die Aufsichtskommission.

§ 15. Ueber das Betragen, den Arbeitsfleiß und die Fortschritte in der sittlichen Besserung führt die Direktion im Zuzug der betreffenden Beamten und Aufseher eine Zensurliste, welche mindestens alle zwei Monate anzufertigen ist.

§ 16. Den Gefangenen der III. Klasse (Probeklasse) werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- a. Sie erhalten 12—16 % Verdienstantheil unter der Bedingung von § 8;
- b. sie dürfen beim Spazieren im Hof sich frei bewegen,
- c. allmonatlich besucht werden und korrespondiren,
- d. die Bibliothek nach freier Auswahl benutzen,
- e. die Schule besuchen,
- f. auf spezielle Bewilligung des Direktors in der Freiheit für sich oder ihre Angehörigen Arbeiten verfertigen, auch ihre Zellen auf passende Weise ausschmücken,
- g. zu Hausarbeiten und zu kürzern und vorübergehenden Dienstleistungen außerhalb der Gefängnisräume, z. B. Gartenarbeit, verwendet werden,
- h. die Stellung von Lehrmeistern für einzelne Nebensträflinge erhalten,
- i. allsonntäglich auf ihre Rechnung Extrakost beziehen, soweit es die Hausordnung gestattet.

§ 17. Die Disziplinarstrafen in dieser obersten Klasse bestehen:

- a. in Verweis;
- b. im theilweisen Entzug obiger Vergünstigungen;
- c. in der Rückversetzung in Klasse II und unter Umständen in Zellenhaft auf zu bestimmende Frist.

Ueber a und b entscheidet der Direktor, über c die Aufsichtskommission.

§ 18. Der Sträfling hat auch bei völlig befriedigendem Betragen in dieser Klasse zu verbleiben, bis mindestens zwei Drittheile seiner ganzen Strafzeit erstanden sind. Unter allen Umständen aber kann die Empfehlung zur bedingten Entlassung (§ 23) nur dann erfolgen, wenn der Sträfling alle drei Klassen durchlaufen hat.

§ 19. Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten haben ebenfalls die oben bezeichneten drei Klassen während eines Zeitraumes von mindestens fünfzehn Jahren, gleich dem Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafe, durchzumachen; die Fristbestimmung von § 3 findet indeß hier keine Anwendung.

§ 20. Für die Behandlung der jugendlichen Verbrecher (§ 11 des St.-G.-B.), sowie die Gefängnißsträflinge überhaupt und insbesondere derjenigen, welche ihre Strafe in der Kantonalstrafanstalt abüßen, und für die Einrichtung des Unterrichts sind die Bestimmungen der besondern Reglemente hierüber maßgebend.

§ 21. Sträflinge, welche zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurtheilt worden sind (§ 17 des Ges. betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen) haben in der Regel eine Zellenhaft von wenigstens einem Monat zu erstehen.

§ 22. Ueber sämtliche Verfügungen der Strafhauddirektion, sowie über die Beschlüsse der Aufsichtskommission bezüglich der Versetzung der Gefangenen in eine andere Klasse und der Bestrafung derselben führt die Direktion den Mitgliedern der Aufsichtskommission stets zur Einsicht bereit liegende Protokolle.

B. Bestimmungen über die bedingte Entlassung.

§ 23. Wenn ein zu zeitlicher Freiheitsstrafe Verurtheilter die drei Klassen befriedigend durchgemacht hat und das Gesuch um probweise Entlassung dem Direktor zu Händen der Aufsichtskommission übergibt, so erstattet die Beamtenkonferenz hiezu einen ausführlichen Bericht über Charakter und Betragen des Sträflings. Findet die Aufsichtskommission, daß auf die Besserung des Sträflings geschlossen werden dürfe und daß die nöthigen Voraussetzungen der Entlassung vorhanden seien, so übersendet sie ihren Bericht und Antrag der Justizdirektion, welche hierüber entscheidet.

Die Aufsichtskommission setzt sich, wo sie es für nöthig findet, mit dem Centralkomitee des Schutzaufsichtsvereins behufs Ermöglichung der Unterkunft

und Beschäftigung des zu Entlassenden in Verbindung.

§ 24. Der bedingt Entlassene erhält einen von der Direktion der Justiz und Polizei nach dem in der Beilage enthaltenen Formular ausgestellten Urlaubsschein und ist verpflichtet, sich monatlich an einem bestimmten Tage vor dem Gemeindammann seines Aufenthaltsortes zu stellen und über seinen Erwerb und seine Aufführung auszuweisen. Daß dieses geschehen, soll auf dem Urlaubsschein, den der Entlassene stets bei sich zu führen hat, bescheinigt werden.

§ 25. Von jeder Veränderung des Aufenthaltsortes hat der Entlassene dem Gemeindammann Anzeige zu machen. Will er ausnahmsweise seinen Aufenthalt außerhalb des Kantons nehmen, so hat er hiefür die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

§ 26. Ueber die Beurlaubten wird, gestützt auf die eingehenden Berichte, bei der Polizeidirektion ein fortlaufendes Verzeichniß geführt.

§ 27. Uebertritt der Beurlaubte die Vorschriften des Urlaubsscheines (§ 15 des cit. Gesetzes), so findet zunächst eine Ermahnung durch den Gemeindammann statt.

§ 28. Der bedingt Entlassene kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erstehung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden:

- a. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder begründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;

- b. wenn er mit übelberüchtigten Personen oder entlassenen Sträflingen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abzubauen, erfolglos geblieben sind;
- c. wenn er ein leichtfertiges Leben führt und die ihm ertheilten Mahnungen fruchtlos geblieben sind.

Zürich, den 21. April 1877.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatschreiber,
Stüßi.

Beilage.

Formular des Urlaubs-Scheines.

Urlaubs-Schein.

Seite. 1.

.....

..... ist heute, nachdem er durch sein Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, auf die Dauer von

..... aus der Strafanstalt probeweise entlassen worden.

Derfelbe wird feinen Aufenthalt in
nehmen und hat fich fofort dahin zu begeben.

Zürich, den

Der Direktor der Juftiz und Polizei.

Dauer der Beurlaubung von heute bis den . . .
. 18

Seite 2 und 3.

Bemerkungen und Anweisungen.

1.

Der Beurlaubte fteht unter polizeilicher Aufficht und wird ernftlich daran erinnert, daß er nach dem Gefetze zur Erftehung des Reftes feiner Verhaftungsstrafe wieder einberufen werden kann:

- a. wenn er arbeitslos herumftreicht oder begründeter Verdacht dafür vorhanden ift, daß er nicht auf ehrliche Weife fein Auskommen fuche;
- b. wenn er mit übelberüchtigten Perfonen oder entlaffenen Sträflingen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diefen Perfonen abzubrechen, erfolglos geblieben find.

2.

Der Beurlaubte hat fich jederzeit den Weifungen des Gemeindammanns feines Aufenthaltsortes . . .
. zu fügen, demfelben von einer all-

fälligen Veränderung seines Aufenthaltsortes oder seiner Beschäftigung Kenntniß zu geben und einen Wechsel des Orts vom Gemeindammann auf diesem Scheine notiren zu lassen.

3.

Der Beurlaubte hat sich monatlich vor dem Gemeindammann an dem von diesem bestimmten Tage zu stellen und auf dem Urlaubsscheine sich bescheinigen zu lassen, daß dieß geschehen sei.

4.

Das Urlaubsbüchlein ist vom Gemeindammannamt nach Ablauf der Urlaubsfrist mit einem Schlußbericht der Justiz- und Polizeidirektion einzusenden.

Seite 4.

. hat sich heute
bei mir gestellt.

. den 18

Der Gemeindammann:

Folgen noch einige leere, jedoch mit Seitenzahlen
versehene Blätter.
